

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat CI 3: Cybersicherheit für Wirtschaft und
Gesellschaft
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per E-Mail an CI3@bmi.bund.de

17. Mai 2021

**Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Referentenentwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der BSI-
Kritisverordnung**

Ihr Zeichen: CI3-51000/7#17

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Zurverfügungstellung des oben bezeichneten Entwurfs und für die Möglichkeit, im Hinblick auf diesen Stellung nehmen zu dürfen. Diese nehmen wir gerne wahr.

Bitte gestatten Sie uns eingangs einige kurze Bemerkungen zu unserem Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen, die insbesondere im Sektor Finanz- und Versicherungswesen kritische Dienstleistungen darstellen können. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert.

Einleitend zu unserer Stellungnahme möchten wir den im Anschreiben an die Verbände vom 26. April 2021 genannten Grund für die Überarbeitung der BSI-KritisV aufgreifen: Dem Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf jene Änderungsbedarfe umgesetzt werden sollen, die in der zuletzt durchgeführten Evaluierung nach § 9 BSI-KritisV identifiziert worden seien. Uns ist nicht bekannt, dass eine solche Evaluierung stattgefunden hat. Es scheint, dass diese ohne Mitwirkung der Verbände der

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

von der BSI-KritisV betroffenen Sektoren bzw. Branchen durchgeführt wurde. Hinsichtlich künftiger Überarbeitungen empfehlen wir daher, die Evaluierungsergebnisse durch die Rückmeldungen der relevanten Stake-Holder anzureichern und zu verifizieren.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass auch weiterhin gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 BSI-Gesetz über Schwellenwerte die Betreiber zu identifizieren, die für das Gemeinwohl versorgungsrelevant sind. Im Hinblick auf den Sektor Finanz- und Versicherungswesen ist entsprechend eine Fortführung der Schwellenwerte in Anhang 6 Teil 3 festzustellen, deren Erläuterung der Berechnungsformeln in Anhang 6 Teil 2 jeweils auf einen Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Personen indiziert.

Wir haben Ihnen in der beiliegenden Anlage unsere weiteren Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zusammengefasst.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

**Vorschläge des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für
Bau und Heimat einer zweiten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung**

Zu Art. 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung: Erweiterung der Begriffsbestimmung der Anlage um Software und IT-Dienste, § 1 Abs. 1 S. 1 Buchst. c neu BSI-KritisV

Der Referentenentwurf sieht die Erweiterung dessen vor, was unter dem Begriff der Anlage zu verstehen sei, was erhebliche Auswirkungen auf die Auslegung und Anwendung der weiteren Regelungsinhalte der BSI-KritisV und letztendlich auch des BSI-Gesetzes haben dürfte. Bislang werden darunter sowohl Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen und Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche Einrichtungen subsumiert, die jeweils für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind. Dies ist auch im Einklang mit der entsprechenden Definition der kritischen Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes in § 2 Abs. 10 S. 1 BSI-Gesetz, die grundsätzlich Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon betrifft.

Nach dem neu vorgesehenen § 1 Abs. 1 S. 1 Buchst. c BSI-KritisV soll nun die Anlagendefinition der BSI-KritisV um Software und IT-Dienste, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind, erweitert werden. Die entsprechende Stelle in der Verordnungsbegründung führt dazu aus, dass die Ergänzung lediglich der Klarstellung dienen würde, dass neben Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen Einrichtungen auch Software oder IT-Dienste Anlagen im Sinne dieser Verordnung darstellen können.

Dabei kann eine umfassende Erweiterung des Anlagenbegriffs nicht per se als reine Klarstellung deklariert werden. Da auch die Verordnungsbegründung keine materiellen Hinweise auf Sinn und Zweck dieser Änderung darstellt, bleibt das genaue Ziel der Neuerung nicht erkennbar, eröffnet aber unseres Erachtens in der vorgesehenen Pauschalität eine unbestimmte Anforderungstiefe an die Benennung von Software und IT-Dienste.

Die vorgesehene Erweiterung der Begriffsbestimmung der Anlage durch Einführung eines neuen § 1 Abs. 1 S. 1 Buchst. c BSI-KritisV sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 1 Nr. 7 und Nr. 15 der Änderungsverordnung: Berücksichtigung des Handels mit Wertpapieren und Derivaten in § 7 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 sowie Anlage 6 BSI-KritisV

Die vorgesehene Erweiterung der in § 7 BSI-KritisV festgelegten kritischen Dienstleistungen i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 BSI-Gesetz im Sektor Finanz- und Versicherungswesen um den Handel mit Wertpapieren und Derivaten stellt die Einführung einer neuen kritischen Dienstleistung und einer neuen Anlagenkategorie dar (so auch die Verordnungsbegründung zu Art 1 Nr. 7 der Änderungsverordnung). In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass der neue Umfang der kritischen Dienstleistungen erst nach Inkrafttreten der neugefassten BSI-KritisV bei der Feststellung des Versorgungsgrads durch die Betreiber nach Anhang 6 Teil 1 Nr. 4 BSI-KritisV zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sollten dann, wie bei der Einführung des sog. Korb 2, erst sechs Monate nach dieser Feststellung die Pflicht des Betreibers zur Benennung der Kontaktstelle

gegenüber dem BSI nach § 8b Abs. 3 S. 1 BSI-Gesetz zu erfüllen sein und erst zwei Jahre nach dieser Feststellung die Betreiber nach § 8a Abs. 1 S. 1 BSI-Gesetz verpflichtet sein, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Überhaupt sollte die BSI-KritisV dies bestenfalls branchenübergreifend klarstellen.

* * *